



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen

Schäfer, Georg

Darmstadt, 1895

21. Kaichen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82594](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82594)

Der Nonnenhof mit dem neben ihm liegenden Garten- und Wiesenland ist noch heute theilweise von der alten Klostermauer umgeben. Neben der Einfahrt befindet sich ein Sandsteinpörtchen, das mit Kehle und Karnies profilirt ist; die Rundbogenöffnung ist von spitzen Stegen und Einkerbungen umrahmt, die sich oben und an den Kämpferlinien durchschneiden, wie wir es ähnlich an einem Pörtchen in dem benachbarten Assenheim kennen lernten. Auf dem Sturze ist die Jahreszahl 1585 angebracht.

Die Klausur war der heutige Nonnenbau, der beim Eintritt in den Klosterhof zu rechter Hand gelegen ist. Es ist ein langes Gebäude, welches im zweiten Stockwerke in der Mitte der Längenrichtung einen Corridor hat, zu dessen Seite die Zellen liegen, über deren Thüren je ein Oberlicht angebracht ist. Im zweitletzten Raume hat die Decke einfache Stuckleisten als Umrahmung von Feldern, welche die Monogramme von Maria und Christus und darunter die Jahreszahl 1736 tragen. An diese Räume schloss sich der Speisesaal. Nördlich von diesem Bau und parallel zu ihm stand der Speicherbau; beide waren an der Südseite des Hofes durch einen Bau mit einander verbunden, von dem heute nur noch der untere Theil der Aussenmauer steht. Zwischen diesen Gebäuden stand die Kirche, die vollständig verschwunden ist. Ein nördlich gelegener, heute als Speicher benutzter Bau diente zu Klosterzeiten besseren Zwecken. Sein über einer Treppe gelegenes Portal hat eine Sandsteinwandung, die aussen rechteckig absetzt und mit Perl- und Eierstab, sowie mit Ranken- und Blattwerk verziert ist. Ueber dem Gesims befindet sich ein Aufsatz mit Voluten, zwischen denen ein ovaler Schild ausgehauen ist, der das Monogramm Christi und zwischen und um dieses das Chronostichon trägt: *GLoria honorqVe Deo sIt | sIt beneDICTIo IesV | Has sIbI qVI seDes eXstrVIt Ipse noVas*. Wir erhalten durch Addirung der grossen Buchstaben die Jahreszahl 1696.

Nonnenbau



XXI. KAICHEN

früher *Köchene* (1232), *Coichin* (1249), *Kouchene* (1293), *Keuchene* und *Keychen* (1320), hat, obwohl heute nur ein kleines Dorf und abseits von den grossen Verkehrsstrassen gelegen, eine hervorragende Bedeutung dadurch erhalten, dass dicht vor seinem Thore unter einer Linde das Gericht der Grafschaft gleichen Namens abgehalten wurde.¹⁾

Urkundlich wird der Name des Gerichts oder der Grafschaft Kaichen zuerst Das Freigericht im Jahre 1293 genannt, in dem ein Wernherus, miles de Treise (Dreise), Richter des Gerichts oder der Grafschaft in Kouchene, einen Streit über Güter zu Heldenbergen entscheidet.²⁾ Ueber den Umfang und die Verfassung dieses Freigerichts giebt uns ein Weisthum aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts wörtlich folgende Auskunft:

1) Vgl. die Abhandlung: Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Kaichen etc. im Arch., Bd. I. S. 234 etc. und Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau. Giessen 1857.

2) Urkundl. Nachrichten S. 244 und Würdtwein, notit. histor. dipl. de abbacia Ilbenstadt, S. 42.

»Die Dörfer, die zu dem Keucher Gericht gehören, sind: Keuchen, Heldenbergen, Büdesheim, Rendel, kleinen Karben, grossen Karben, Ocarben, Hulshofen, Clopheim, Elwinstadt, Aldenstadt, Obera, Rommelhausen, Ranoldeshausen, Helmershausen, Rodenbach, kleinen Aldenstadt. — Auch weist man die Burgen Dorfelden, Höste und Assenheim, dass sie seyn sollen in dem freien Gericht und keine mehr. — Die vorgenannten Dörfer hat jedes seinen Amptmann, die man nennet Greven. Auch gehört Burggräfenrode in das Keucher Freigericht und jen Carben zu dem Dorfe und zu seinem Dorfgreven.¹⁾ Die Dorfgreven mit ihren Nachgeburen richten und weisen über das, als ihrer Einer von dem Andern oder sonst andere Leute vor den Greven klagen.«

»Am Mitwochen in der Pfingstwoche sollen alle Lehnherren ungeboden jen Keuchen, da das *oberste Gericht* ist, kommen und als ein *oberster Greve* nicht länger als ein Jahr daran ist, so kiesel der oberste Greve sieben ehrbare Männer, die die besten geeignet sind in dem Gericht, auf den Eid und heiset sie austreten und auf den Eid kiesen einen obersten Greven, und gibt damit der oberste Greve sein Amt auf.«

»Die sieben sollen auch Ritter seyn, als fern man sie haben mag, wäre das nicht, so erfüllet man sie mit Rittersgenossen, wären auch der nicht genug vorhanden, so kiesel man Pröbste und Pastoren, wären auch der nicht genug, so nimmt er aus dem gemeinen Volke. Die sieben kiesen dann einen Ritter oder Rittersgenossen in dem Keucher Gericht gesessen, und der soll geloben und schwören dem Gericht getreulich vorzustehen und es bei Gnade, Freiheit und Recht zu schirmen und dabei zu erhalten, so wie er vermag. — Auch soll der oberste Greve das Jahr keines Herren Rath seyn, auch keines Herrn Kleider tragen.«

»Wenn der neue oberste Greve gekoren wird, so befiehlt er dann den Nachgeburen in jedem Dorfe, dass sie ihren Dorfgreven auch kiesen, . . . und sie mögen auch wohl einen kiesen, der auf eines Lehnherrn Gut sitzt, obgleich er nicht eigenes Gut in dem Gerichte hat.«

Für die Entscheidungen der »Dorfgreven und Nachgeburen« bildete das Kaicher Gericht die Berufungsinstanz.

Ausser den Einnahmen aus den Strafen für Scheltworte, Frevel und Todschatz und dem Klagegeld für Civilprozesse erhielt der oberste Greve »in etlichen Dörfern jars ein halb sommern Hafer.« Von diesem »Grevenhafer« waren befreit die Einwohner zu Ilbenstadt, Heldenbergen und Grosskarben, die ersten, weil sie das Holz zum Galgen, das die Klöster Naumburg und Ilbenstadt hergeben mussten, hauen, zubereiten und an die Gerichtsstätte bei Kaichen fahren, die zweiten, weil sie den Galgen aufrichten, die letzten, weil sie den Gerichtsknecht halten mussten.

Von einem Verhältniss der Burg Friedberg zu dem Freigericht ist erst seit dem 14. Jahrhundert in den Urkunden die Rede, zuerst 1301 in einer Urkunde Albert's I., alsdann in einer solchen Heinrich's VII. von 1310. Im Jahre 1333 werden alle Rechte und Freiheiten, welche Friedrich von Carben, Schultheiss zu Frankfurt, die Burgmannen zu Friedberg, und alle, die in das Gericht zu Kaichen gehören und darin gesessen sind, haben, durch König Ludwig von Baiern bestätigt; das durch kaiserliche Privilegien bestätigte Recht der Frankfurter, dass über ihre in der Grafschaft gelegenen Güter nicht in Kaichen, sondern in Frankfurt abgeurtheilt werden sollte, gab Veranlassung zu heftigem Streite, bei dem die Burg Friedberg sich in hervorragender Weise der Sache der Grafschaft annahm. Hierdurch gewann die Burg nach und nach die hervorragendste Bedeutung innerhalb der Grafschaft, und schon 1439 äussert sich dieses Machtverhältniss darin, dass der Burggraf an der Spitze der das Recht weisenden Greven und Lehnherren steht. Bald darauf, 1454 wird einmüthig anerkannt, »dass ein Burggraf, Baumeister und Burgmann zu Friedberg seyen oberste Herren, Schützer und Schirmer im freien Gericht«, und in einem kaiserlichen Privileg von 1467 wird der Burg Friedberg »die Grafschaft Kaichen sammt ihrem freien Gericht« bestätigt und zugestanden, ein Burggericht von 12 Personen zu bestellen, was auch in Sachen aus dem Gerichte Kaichen entscheiden sollte, in jedem Dorfe ein Dorfgericht zu bestellen und in diesem Gericht eine jährliche Steuer auf das Vieh zu legen. In einem weitem Privileg von 1474 wurde bestimmt, dass das Burggericht aus dem Burggrafen und fünf Burgmannen bestehen und dass diese den obersten Greven, wozu auch der Burggraf könne genommen werden, sowie die Dorfgreven zu wählen haben

1) Vgl. jedoch hierüber unter Burggräfenrode.

solle. Ein kaiserliches Mandat von 1475 an den Obergreven, die Dorfgreven und die ganze Gemeinde der Grafschaft und des freien Gerichts Kaichen bestätigte der Burg Friedberg diese Machtvollkommenheit, die vom Obergrafen »bei dem Dorfe Kaichen auf dem Felde, da in Vorzeiten eine Linde gestanden hat und da man jährlich und gemeynlich eyn obersten Greven in selbigem Gericht zu kiesen pflaget,« anerkannt wurde.

So hat sich allmählich aus dem Schutzrecht, welches der Burg Friedberg nur in Gemeinschaft mit Andern zustand, eine Landesherrlichkeit der Burg entwickelt. Im Jahre 1806 kam das Gebiet des Freigerichts unter hessische Hoheit und 1819 nach dem Tode des letzten Burggrafen wurde es ein unmittelbarer Landestheil des Grossherzogthums.

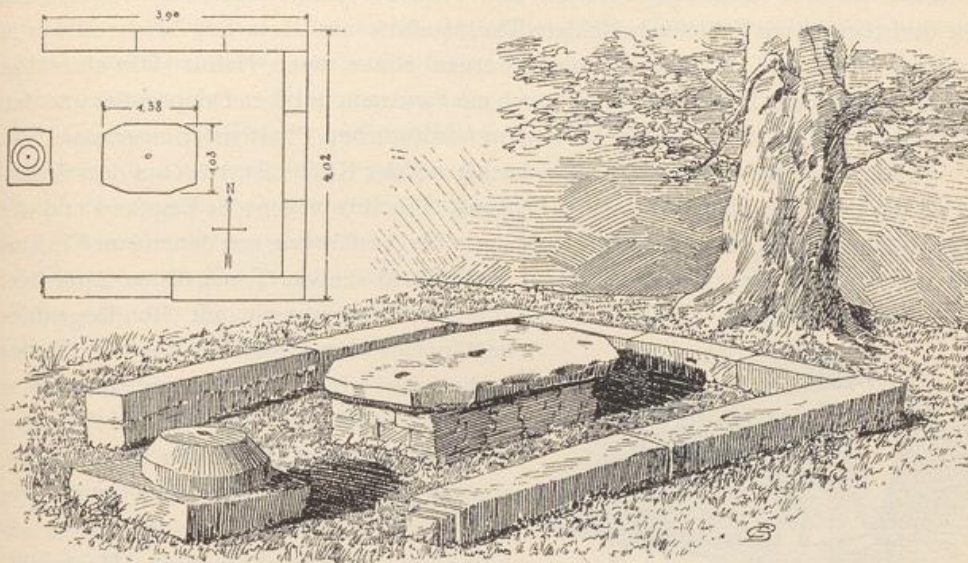


Fig. 96. Freigerichtstuhl zu Kaichen.

Das Kaichener Freigericht tagte nach altdeutscher Art unter freiem Himmel; das Schutzdach bildete eine Linde. Noch heute bezeichnen ein ehrwürdiger Lindenbaum, Bänke, ein Tisch und eine Säulenbasis, sämmtlich aus Stein, vor der Südseite des Dorfes auf einem Hügel mit freier Umschau, da wo eine alte Wegekreuzung ist, die Stätte des obersten Gerichtes der Grafschaft. (Fig. 96.) Die drei Bänke, von denen jedoch nur ein Theil alt ist, sind rechtwinkelig zu einander gestellt; vor der offenen Westseite steht heute auf vierseitiger unregelmässiger Platte und mit dieser aus einem Stücke gehauen, eine aus Platte und Schräge zusammengesetzte runde Basis mit dem vierseitigen Zapfenloch für den Stamm einer Säule, die beim Bau der angrenzenden Chaussee gefunden sein soll. In der Mitte dieser Anlage steht noch der achteckige Steintisch, dessen Fläche an den Kanten nach und nach durch Geräthe abgeschliffen ist. Hinter der Ostbank beschattet eine alte Linde das seltene, ehrwürdige Denkmal des alten deutschen Gerichtsverfahrens.¹⁾

¹⁾ Zuerst aufgenommen und veröffentlicht in den Denkmälern der deutschen Baukunst von dem Hessischen Verein für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke von Wiessel.

Der Freistuhl

Die Kirche zu Kaichen war eine Tochterkirche der Kleinkarbener, deren Pleban den Gottesdienst daselbst zu versehen hatte.¹⁾

Die Kirche

Das Dorf selbst bietet des Künstlerischen und Alterthümlichen nur noch sehr wenig. Die Kirche, ein Putzbau mit Eckquadern, trägt die Jahreszahl 1737 und ist schlicht und einfach wie die meisten Kirchen der Gegend aus dieser Zeit als Saalbau errichtet, mit dreiseitigem Chor und flacher Decke versehen. Grosse Rundbogenfenster erhellen das Innere. Nur der an der Westseite stehende, durch neue Strebepfeiler gestützte, viereckige Thurm zeugt noch von einer älteren Kirche, die einst an derselben Stelle gestanden. Er ist in drei Stockwerken aus Steinen errichtet, hat ein spitzbogiges Portal und schlichte rechteckige Schlitzfensterchen. Der dreistöckige mit Schiefer bekleidete Thurmaufsatz aus Holz hat Zwiebeldächer in typischer Form und auf dem schmiedeeisernen Kreuz einen Hahn. Die ehemalige Herrschaft der Burg Friedberg bezeugt noch ein Sandstein mit dem Doppeladler und den Buchstaben B F darüber, welcher unter dem nordöstlichen Chorfenster eingemauert ist.

Die Kanzel aus Holz, welche gleichzeitig mit der Kirche ist, trägt auf dem Schalldeckel die bekannte Darstellung eines Pelikans. Die Brüstungen der Emporen und der Orgeltribüne haben Oelmalereien auf Holz von roher Ausführung, von denen jene Christus und die Apostel, diese zwischen Moses und David die vier Evangelisten darstellen.

Taufstein

Ein romanischer Taufstein (Fig. 97) aus Lungenbasalt mit Rundbogenfries liegt neben dem Chore auf dem Kirchhofe; er hat oben einen Durchmesser von 0,99 m und eine Höhe von 0,76 m. Auf einigen älteren Grabsteinen, die in der Kirche liegen, sind Schrift und Wappen abgetreten; ein etwas besser erhaltener aus Sandstein gehört der 1710 verstorbenen »Hochwohlgebornen Freyfreulein Freulein Maria Margretha Vogtin von und zu Hunolstein Erbfreulein zu zuzutz (?) Merxheim und Binau« an und ist mit der Freiherrnkron und Ahnenwappen versehen.



Fig. 97. Kaichen. Romanischer Taufstein.

Von den drei Glocken ist die grösste von Joh. Peter Bach in Windecken 1769, die zweitgrösste von demselben und seinem Sohne Georg 1776 und die kleinste wieder von Joh. Peter Bach 1773 gegossen.

An dem durch seine Höhe sich auszeichnenden ehemaligen Rath-, jetzt Schulhaus ist im Giebfelde gleichfalls der Doppeladler der Burg Friedberg angebracht.

An der Hauptstrasse des Dorfes ist in der Mauer eines Hofes ein Wappen aus Sandstein eingemauert, welches in dem einen Felde zwei sich kreuzende Stäbe und in dem andern eine Maus in Relief zeigt mit den Buchstaben I. S. und M. M.

Das Wappen ist offenbar ein sog. redendes.

Ortsbefestigung

Von dem Graben, der ehemals das Dorf umzog, sind noch Spuren vorhanden. Die »Steinporte« stand im oberen Dorfe in der Richtung nach dem Freistuhl zu.

Römisches

Eine Römerstrasse führt durch den nach Rendel zu gelegenen Wald. Römische Münzen, sog. Heidenköpfe, sind in verschiedenen Gewannen gefunden worden, besonders auf der Heide. Erwähnt werden solche des Nero, des Vespasian und Caracalla.

1) Würdtwein a. a. O. Bd. III. S. 118.